

164



Re. 189.

constat S. In

47

2 24

2 19

25

4

3

2 51

constat

inalbr - 1300.

Grundriß
der Lehre
vom
Wechsel = Proteste.

—
Verfaßt

von

Gottlieb Hufeland,
der Philosophie und Rechte Doktor,
Herzoglich = Sachsen = Weimarischen Justizrath,
Professor der Institutionen, und des Provinzial = Justiz =
und Schöppen = Collegii Beysitzer.

—
Aus dem Lateinischen
übersetzt,

von

J. M. Zimmerl,
wirkl. k. k. Rath und n. öst. Mercantil = und Wechsel =
selgericht = Referenten.

—
Wien 1800,
gedruckt mit v. Ghelenschen Schriften.

© r u n d r i e

der

von

Wissenschaften

Verlag

von

**KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE**

aus dem

Verlag

von

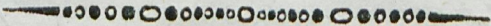
J. W. Zimmermann

in Halle a. S. am Markt

1800

gedruckt mit





Dieser Schriftsteller hat die ganze
 Theorie des Wechselrechtes noch nicht
 mit der Klarheit und Uebersichtlichkeit
 geschrieben, welche bey dieser Gelegenheit
 so nöthwendig sind, und die aus der
 allgemeinen Rechtslehre abzuleiten
 nicht so leicht ist.

V o r r e d e.

Das ist eine vollständige Darstellung
 der Wechselrechtes, die in der
 neuesten Literatur nicht zu finden
 ist. Die Darstellung ist so
 einfach und verständlich, daß
 man sich leicht in demselben
 orientiren kann. Die Darstellung
 ist so vollständig, daß man
 alle nöthigen Nachrichten
 erhält. Die Darstellung ist
 so einfach und verständlich, daß
 man sich leicht in demselben
 orientiren kann.

Es fiel mir jüngsthin ein Band von
 Prozeß-Acten in die Hände, in
 welchen es hauptsächlich auf die Kraft
 und Wirkung des Wechsel-Prote-
 stes ankam. Als ich darüber die Werke
 der Rechtsgelehrten durchsuchte, fand ich
 nirgends eine befriedigende Entwicklung

A 2 die

(13)



dieser Lehre. Ueberhaupt ist die ganze Theorie des Wechselrechtes noch nicht mit der Klarheit und Ueberzeugung dargestellt, welche bey Rechts-Deductionen so nothwendig sind, und die aus den allgemeinen Rechts-Grundsätzen abgeleiteten Gründe, sind unter sich nicht so verbunden, und anwendbar gemacht, daß sie eine vollkommene Befriedigung gewähren könnten. Diese bey jeder wissenschaftlichen Behandlung unumgänglich nothwendigen Eigenschaften vermißt man vorzüglich in den Untersuchungen der Rechtsgelehrten über den Wechsel-Protest, wie sich jeder bey deren genaueren Durchlesung überzeugen kann.

Um nicht von den Werken zu reden, welche den ganzen Umfang der Wechselrechte behandeln, ist unter den ältern Abhandlungen vom Wechsel-Proteste, am bekanntesten, Joh. Jakob Uffenbachs, zu Altdorf im J. 1715 erschienene Dissertation, welche durch Besels Thesaurus Juris cambialis,
(Th.)

(Th. I. S. 553.) wo sie abgedruckt wurde, noch allgemeiner geworden ist. Aber diese berührt den Gegenstand, wovon sie den Titel führet, nur sehr wenig, und läßt sich auf alle andere Punkte des Wechselrechtes viel weitläufiger ein, so daß weder die Hauptquellen der ganzen Frage recht untersucht, noch auch die nächsten vorzüglichsten Quellen sorgfältig genug angeführt werden. Mit glücklicheren Erfolge behandelte die Sache Christ. Heinrich Breuning, in der Dissertation: de protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium; (Leipzig 1764, und in Beseks Thesaur. Th. I. S. 594.) aber er hat den Gegenstand sowohl als den Umfang seiner Schrift zu enge beschränkt, als daß man für diese Lehre grossen Nutzen schöpfen könnte. Man findet über diesen Gegenstand auch eine kurze Entwicklung in Christ. Donndorfs Abhandlung de Termino peremptorio solutionis & protestationis Cambiorum; (Leipzig 1710.
 selz

und in Beseßs Theaur. Th. I. S. 754. u. f.) aber die Hauptfragen werden darin kaum berührt, und alle nach den Gesetzen und Gewohnheiten von Leipzig beantwortet. Eben so findet man zwar nicht ohne Nutzen in der Abhandlung über den Wechsel-Protest in Christ. Gottlieb Ricci Exercitationibus in Universum Jus Cambiale (Exercit. X. Sect. V.) eine Menge von Gesetzen und Rechtsstellen, aber keine deutliche Entwicklung und Erläuterung dieser Materie.

Die neueste mir wenigstens bekannteste Abhandlung, Smelins Grundzüge einer Theorie vom Wechsel-Proteste im allgemeinen (in dessen und Elsässers gemeinnütz. jurist. Beobachtungen und Rechtsfällen, B. III. S. 215.) stüzet sich auf einen offenen logischen Zirkel, welcher dem verdienstvollen Verfasser bey einer noch mahligen Untersuchung, wie er sich gewiß selbst bescheiden wird, unstreitig auffallen

fallen würde. Dieser gelehrte Mann eröffnet die Laufbahn seiner Abhandlung mit folgender Definition: „Protest ist in der Sprache des Wechselrechts, die ausdrückliche und gesetzmäßige Vorbehaltung solcher Rechte, deren Fortdauer von der Vollziehung dieser Handlung nach der Anordnung der Gesetze abhängt.“

Wer nun diese Definition gehörig prüft, wird sehr bald erkennen, daß dadurch die ganze Lehre eine solche Richtung bekommt, daß von dem Wechsel-Proteste diejenigen Rechte abgeleitet werden, die davon abhängen, und wieder der Wechsel-Protest zur Unterstützung dieser Rechte gebraucht wird, die ohne denselben ganz ohne Stütze seyn würden. Daß nun auf solche Art daraus keine Theorie erwachsen könne, ist offenbar, und alles geht dann dahin, daß man die einzelnen Vorschriften der Gesetze erlernen, und im Gedächtnisse behalten muß. Dazu braucht man weder Theo-
rie

rie noch Lehre, und aus der ganzen Abhandlung dieses gelehrten Mannes lernen wir bloß, daß dieses oder jenes Recht, durch den gesetzmäßig vorgeschriebenen Protest, nicht aufgehoben sey. Indessen sind die Vorschriften der verschiedenen Landesgesetze unter sich im gänzlichen Widerspruche; aber auch diese glaubt der Verfasser, seyen nicht für Ausnahmen seiner sogenannten Theorie und der allgemeinen Regeln zu achten, weil nämlich diese oder jene Rechte, von den Gesetzen dem Proteste nicht unterworfen seyn. Will man nun auf diesem Wege fortgehen, so ist es sonnenklar, daß man nie zu einer wirklichen wissenschaftlichen Theorie gelangen werde. Aber dieses Beyspiel beweiset nur um so mehr, wie nothwendig es sey, feste und sichere Regeln zur Begründung einer Theorie zu bestimmen, die den Privatgesetzen als Einleitung oder Ergänzung dienen kann, wie ich an einem andern Orte (in meiner Einleitung in die Wissenschaft des deutschen Privatrechts,

rechts, Jena 1796) ausführlich gezeigt habe. Denn nie wird die unmittelbare Anwendung der Gesetze allein zureichen; auch mit derselben Uebereinstimmung und Zusammenhang kann man sich nicht behelfen, welches aus dem Vorhergehenden neuerdings deutlich wird.

Damit man aber nicht glaube, man werde in anderen Werken, welche vom Wechselrechte überhaupt handeln, eine bessere Entwicklung dieses Gegenstandes finden, so nehme man nur den neuesten Traktat über das Wechselrecht, den Hr. Püttmann bearbeitet, und neulich neu verbessert, unter dem Titel: Grundsätze des Wechselrechts (Leipzig 1795) herausgegeben hat, oder auch das sonst sehr nützliche und in Handlungssachen sehr empfehlungswerthe Werk unsers berühmten Büsch, (Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Hamburg 1792.) zur Hand, und man wird dars in weder eine einleuchtende, angemessene und erschöpfende Lehre, noch einen Inbegriff

begriff aller oder doch der merkwürdigsten Fälle, in welchen der Protest einzulegen ist, noch endlich die Eigenschaft des Wechsel-Protestes so bestimmt dargestellt finden, daß dessen Verhältniß zu anderen Rechtslehren daraus deutlich würde.

Noch ist aber ein Werk über die Wechsel-Angelegenheiten übrig, das unter allen neueren zuerst genannt werden sollte; ich meine Sievekings (des berühmten, jüngsthin durch einen, leider zu frühen Tod dem Staate, den Wissenschaften, seinen Freunden und seinen Angehörigen entrissenen Hamburger Kaufmanns) unter dem Titel: Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. (Hamburg 1792.) herausgegebenen Entwurf eines neuen Wechselrechtes; worin, wie alle übrigen Theile, so auch die Beschaffenheit des Protestes und alle dahin gehörigen Vorschriften richtig und

zu

zusammenhängend dargestellt sind. Doch auch seine Definition scheint den Gegenstand nicht ganz zu erschöpfen, und alle Sätze dieses Werkes sind, nach dessen Absicht, nicht in demjenigen Zusammenhange mit anderen Rechtslehren gesetzt, welcher nothwendig ist, um die Lehre deutlich und überzeugend, und ihre Anwendung leicht zu machen.

Bei diesen Umständen, und da der Antritt meines neuen Amtes mir die Pflicht auferlegt, eine rechtliche Abhandlung zu bearbeiten, zu einem Gegenstande von grösserem Umfange aber es mir an Zeit und Muffe gebrach, habe ich es versuchen wollen, ob ich über den von den Rechtsgelehrten so sehr vernachlässigten Gegenstand des Wechsels Protestes etwas bestimmteres schreiben könnte. Es ist dabey mein Vorsatz nicht, eine Materie, welche in ihren Folgen so wichtig und von so großem Umfange ist, daß zu deren zusammenhängender Darstellung kaum ein mäßiger

ger

ger Band zureichen würde, zu erschöpfen. Ich wollte nach meinem Anlasse und meiner Absicht, nur einen allgemeinen Begriff in dieser Sache aufstellen, nur die äusseren Grenzlinien ziehen; wenn diese Arbeit aber den Lesern nicht missfällt, so könnte mich dieses bewegen, denselben Gegenstand noch einmahl ausführlicher zu behandeln, oder auch die ganze Lehre vom Wechselrechte neu zu beleuchten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorkenntnisse.

1) Von Entstehung der Wechselgeschäfte.

Unter den vorzüglichsten Einrichtungen in Gerichtssachen, die in den lezteren Jahrhunderten entstanden sind, zeichnet sich besonders das Wechselrechtswesen aus. Es giebt zwar einige Alterthums-Forscher, welche auch den Ursprung der Wechsel-Geschäfte in den ältesten Zeiten, und namentlich bey den Römern, finden wollen; diesen werden aber heut zu Tage wenige beystimmen, zumahlen, nachdem Hr. Georg Friedrich v. Martens *) sowohl die älteren Einrichtungen, aus welchen das ganze Wechselrecht entstanden, als den Weg, auf dem es, obschon sehr verändert, bis zu uns gelangt ist, so deutlich dargestellt

*) Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.

stellt hat, daß zur vollkommensten Ueberzeugung gar nichts oder nur sehr wenig beyzufügen seyn dürfte.

§. 2.

2) Von den Quellen des Wechselrechts.

a) Die gemeinen Gesetze sind darauf nicht anwendbar.

Indessen hat, aus dieser Entstehung selbst, besagtes Geschäft, seine so eigenthümliche und besondere Beschaffenheit angenommen, daß es unter den geschriebenen Gesetzen des gemeinen Rechtes keines giebt, das zur Entscheidung der vorkommenden Fragen in Wechselrechts-Angelegenheiten anwendbar wäre. Ich will nichts von den Reichsgesetzen sagen; denn es ist jedermann bekannt, daß darin kein Theil der Privat-Rechte vollständig abgehandelt werde, da sie über jeden Zweig der Rechte, den sie begreifen, nur einige zerstreute Sätze enthalten. Sie erwähnen zwar auch der Wechselsachen, aber nur hier und da, und so, daß sie den Umfang der Wechselrechte als von einer anderen Seite her bekannt, voraussetzen. *)

Die

*) Rec. Imp. Nov. §. 107. und Reichschluß vom J. 1671. §. 5. in der Seutenbergischen Sammlung von Reichsgesetzen, Th. III. S. 660. und Th. IV. S. 76.

Die zweyte Quelle des gemeinen Rechtes, das kanonische, kann, da die Wechselgeschäfte das Kirchenwesen auch nicht von ferne berühren, hieher gar nicht gehören; wirklich ist auch darin nicht eine Erwähnung von Wechselsachen zu finden. *) Ich übergehe die Feudalgeseze, die zu einem besondern Rechtszweige gehören. Es bleibt also noch das Römische bürgerliche Recht (denn noch andere Quellen des gemeinen Rechts sind nach meiner Meinung nicht anzunehmen, **) welches zwar allerdings in Bestimmung der bürgerlichen Rechte sehr ausführlich und vollständig ist; aber da das Wechselgeschäft den Römern ganz unbekannt war, (S. 1.) so folgt natürlich, daß auch darüber in ihren Gesezen keine Bestimmung zu finden seyn kann.

§. 3.

b) Sondern nur die Quellen des deutschen Privatrechts gehören hieher.

Aller Grund des Wechselrechtes beruhet daher einzig auf den Rechtslehren, welche, da sie
aus

*) Von den dem Corpori Juris canonici beygefügeten, aber mit Rechtskraft nicht versehenen Büchern kann hier die Rede nicht seyn.

**) Vergleiche meine Præcognita Juris pandect. S. 7. in der Note, und meine Beyträge zur Berichtigung, und Erweiterung der positiv. Rechtswissenschaft, Stück 1. Abhandl. I.

aus dem gemeinen Rechte sich unmittelbar nicht herleiten lassen, zu dem deutschen Privat = Rechte gehören, und einzig nach derjenigen Methode entwickelt werden können, deren Grundriß ich, nach meiner Ueberzeugung, jüngsthin *) dargestellt habe.

§. 4.

3) Von der hierbey zu befolgenden Methode.

Bey diesen Rechtslehren ist daher vor allen darauf zu sehen, daß man einen reinen und deutlichen Begriff von der Beschaffenheit des Geschäftes, wie es allgemein entweder wirklich angenommen ist, oder vorausgesetzt wird, nach seinen verschiedenen Verhältnissen und bestimmten Grenzen vor den Augen habe. Aus einem solchen gehörig gefaßten Begriffe muß der Rechtsgelehrte alle darüber ergangenen Vorschriften schöpfen und herleiten. Oft aber ist der Begriff dieses Geschäftes, sowohl was das allgemeine, als was die specifische Verschiedenheit betrifft, aus allgemeinen Begriffen hergenommen. Dann muß man sich sehr angelegen seyn lassen, diese Begriffe und die darauf gegründeten Lehren genau zu bestimmen, sie müßgen aus dem Deutschen = oder dem Privatrechte,

*) Einleitung in die Wissenschaft des deutschen Privatrechtes §. 19. 21. und §. 27. 28.

te, oder aus dem gemeinen, oder aus einem fremden Rechte herrühren. *)

§. 5.

4) Allgemeine Bemerkungen über den Begriff des Wechsels.

Viele setzen alle Kraft des Wechselgeschäftes in die Wirkung des persönlichen Verhaftes, der auf die nicht erfüllte Verpflichtung folget; aber das ist falsch. Es kommt sehr wenig darauf an, ob der Richterspruch an der Person oder dem Gute in Vollzug gesetzt wird; auch sind darin die gemeinen und die Privat-Gesetze nicht übereinstimmend. Die Hauptsache des ganzen Wechselgeschäftes beruht vielmehr darin, daß auf jede unterlassene Zahlung eines Wechsels, eine schleunige Execution erfolge. Das ist der eigentliche, und wahre Hauptpunkt des Wechsel-Prozesses, und dahin zu gelangen, muß der Zweck aller in Wechselsachen vorkommenden Verhandlungen seyn. Damit aber die deswegen von dem Wechselgläubiger angegangene Behörde jene schleunige Execution anordnen könne, müssen ihr alle Umstände, welche zur Beurtheilung des vorliegenden Falles gehören, genau bekannt, alle Ungewißheit, welche

*) Am angeführten Orte §. 28.

the auf die Entscheidung Einfluß haben könnte, verbannt seyn. Es darf keine Frage, weder über das Recht noch über die Thatsache übrig bleiben, welche den Richter in Zweifel ließe. Es muß allen Erfordernissen der Gewißheit, welche Rechts = Gegenstände überhaupt voraussetzen, genug gethan seyn. Dieses ist denn auch die Quelle der so häufigen Formeln, Beysäze, Vorsichten und Behandlungsarten, die nothwendig bey jedem Schritte der Wechselgeschäfte beobachtet werden müssen.

§. 6.

5) Folge daraus:

Vor allen also haben diejenigen, welche sich mit Wechsel = Geschäften abgeben, darauf zu sehen, daß von jeder Thatsache, auf welche irgend ein Recht begründet werden kann, sichere und unstreitige Beweismittel bey Handen seyn. Solche Beweismittel sind aber nur diejenigen, welche erstens einen vollkommenen Beweis, und diesen zweytens alsogleich, und ohne alle weitaufwändige Ausführung, Entwicklung, Schlußfolgerung, und Nachforschung darstellen. Und unter diese Beweismittel gehört vorzüglich der Wechsel = Protest, wovon nun gehandelt wird.

Sweyo

Zweiter Abschnitt.

Entwicklung des allgemeinen Begriffes vom Wechsel = Proteste.

§. 7.

1) Begriff.

Der Wechsel = Protest ist, seiner Eigenschaft und Wirkung nach, eine durch ein öffentliches Instrument gemachte Erklärung, zur Schützung der Rechte eines gewissen Wechselgläubigers gegen einen andern, welche von der Unterlassung der von einem Dritten zu unternehmenden Handlung gleichsam als Bedingung abhängen. *) Dieser hauptsächlichlichen Bedeutung steht nicht entgegen, daß auch das Instrument, welches den Protest enthält, gewöhnlich also genannt wird; denn dieses geschieht offenbar blos durch eine Metonymie.

B 2

§. 8.

*) Eine gesetzmäßige, zwar sehr weitläufige, aber nicht genaue Definition enthält die Pfälzische Wechselordnung. Art. 20. in Siegels Corpore Juris Cambialis Th. 1. S. 396.

§. 8.

2) Weitere Entwicklung jenes Begriffes.

Die vorstehende Definition des Wechsel-Protestes erhält daraus Licht und Kraft, daß bey dem Verkehr mit trassirten sowohl als mit eigenen Wechseln, mehrere Handlungen vorkommen, zu deren Vollziehung durch einen Dritten, die Contrahenten auf diese oder jene Art übereinkommen, daß jener nämlich irgend eine Verpflichtung zu erfüllen, durch Erklärung seines Willens, übernehme, oder dieselbe wirklich erfülle. Wenn dieser es nun nicht, oder es nur unvollständig und unvollkommen thut, es sey nun, daß er nicht will oder daß er nicht kann, so kehrt die Sache an die ersten Contrahenten zurück; und wenn sich dieses ereignet, so entstehet daraus eine neue Verpflichtung des einen Contrahenten, die sonst, wenn nämlich der Dritte dem Verlangen zugesaget hätte, nicht eingetreten wäre. Damit also die Kraft und Wirkung dieser neuen Verpflichtung bestätigt werde, müssen die Beweismittel bereit seyn, woraus erhelle, daß dasjenige nicht geleistet worden ist, was die Bedingung jener Verpflichtung war, und diese Beweismittel gewähret der Wechsel-Protest. *)

§. 9.

*) Den Ausdruck: Einen Protest leviren, verstehen
es

3) Entwicklung seiner Theile.

Will man die vorausgegangene Definition des Wechsel- Protestes zergliedern, so wird sich leicht zeigen, daß zu dessen Inhalt gehöre, erstens, eine Anführung der Thatsachen, von welchen die neue Verpflichtung, und das neue derselben zu sagende Recht abhänget; zweitens, eine Erklärung, (Protestation) welche ausdrücklich sagt, daß man die neuen Rechte erhalten und nicht aufgeben wolle; was aber die äussere Gestalt betrifft, daß der Protest ein öffentliches Instrument sey, wodurch er die Eigenschaft erhält, daß er ohne allen Zustand, zum vollkommenen und richtigen Beweise dienet. Aus dieser Zergliederung erhellet, daß es bey dieser Abhandlung bloß auf die Gattungen des Protestes und der öffentlichen Urkunde ankomme, sind diese einmahl gehörig erörtert, so werden die all-

gemei-

einige von der durch den Protestirenden geschehenen Annahme des Notariats- Instruments, andere von dessen Absendung an den Trassenten, oder einen andern nach dem Wechselrechte verbundenen, andere endlich von der Ausfertigung des Instruments selbst. Indem aber alle diese Thathandlungen sich in einer und derselben Person vereinigen, die letzte aber die wichtigste ist, so dünkt mich, daß diese vor allen durch jenen Ausdruck verstanden werde.

gemeinen Grundsätze des Wechsel=Protestes leicht zu verstehen seyn.

§. 10.

a) In Rücksicht auf den Inhalt.

Aus dem Begriffe und der Natur *) einer Protestation überhaupt fließt diese erste Regel: Der Protest im allgemeinen, wie jed. einseitige Willens=Erklärung erzeugt keine neuen Rechte, sondern erhält nur diejenigen, die wir schon besitzen; daher man zu sagen pflegt: Die Protestation erhält das Recht des Protestirenden. **) Eben das gilt dann auch von dem Wechsel=Proteste, als einer Gattung der Protestation. Derselbe kann auch
 frei=

*) Auch diese bedarf einer neuerlichen Untersuchung; denn die jüngste in Lipenii Bibliotheca befindliche Abhandlung (Fried. Christ. Kochii binæ meditationes juris naturalis, altera de protestationibus, de consensu præsumpto altera. Jenæ 1740.) berührt das positive Recht gar nicht, und gehört also nicht hierher, handelt aber auch die Grundsätze des Naturrechts auf eine scholastische wenig belehrende Art ab.

**) Arg. L. 4. §. 1. D. quibus modis pignus. l. hypotheca arg. L. 14. §. 8. D. de relig. & sumptib. funer. — Von mehreren Schriftstellern in Wechselrechts-Sachen wird über diese Regel L. 8. §. 6. D. de operis novi nunciat. angeführt, aber man findet darin nichts, was hierher gehört.

ne andere Wirkung, als die Erhaltung wirklich schon bestehender Rechte haben; wo daher kein Recht, das zu erhalten wäre, vorhanden ist, oder wo ein Zwang = Gesetz, das durch den Willen von Privat = Personen nicht geändert werden kann, entgegen steht, kann der Protest keine Wirkung, keine Kraft haben.

§. 11.

Dieser Behauptung scheint einiger Rassen zu widersprechen, daß nach der gemeinen Meinung, dafür gehalten wird, gewisse Rechte und Rechtsmittel entstehen erst durch den geschehenen Wechsel = Protest. Obschon dieses wahr und keinem Zweifel unterworfen ist, so ist doch nicht weniger ausgemacht, das Recht und Rechtskraft durch den Protest nicht erzeugt, sondern nur erhalten werden. Denn man muß nicht aus den Augen lassen, daß die Rechte, zu deren Erhaltung der Wechsel = Protest abzielet, nur bedingte Thatsachen seyn, deren Bedingungen auf einen unsicheren Fall und etwas zufälligen beruhen. Die Rechte entstanden also vorher aus den erwähnten Thatsachen, und werden durch den Protest nur erhalten; aber eben deswegen muß der Protest, damit er gültig sey, und seine Absicht erreiche,

je =

jener Thatsachen erwähnen, und darüber ein Zeugniß enthalten.

§. 12.

Dazu kommt, daß selbst der Protestirende gewisse Handlungen unternehmen, und in einer bestimmten Zeit vollziehen muß. Wenn er dieselben nicht in der vorgeschriebenen Zeit, oder nicht gehörig vollziehet, so hat er es sich selbst beyzumessen, er muß selbst dafür büßen, und erlangt nicht, wie sonst, die davon abhängigen Rechte. Obschon also insgemein die durch den Protest zu erhaltenden Rechte zunächst von Thathandlungen eines anderen herrühren, so müssen doch, damit diese Thathandlungen ihre Kraft haben, eigene Handlungen sorgfältig und genau vollzogen werden, und diese Vollziehung muß aus dem Wechsel-Proteste erhellen. *)

§. 13.

*) Da jedoch mannmahl die eigene Thathandlung nicht die nächste Veranlassung des Wechsel-Protestes ist, so erhellet daraus, daß die Einschaltung einer eigenen solchen Thathandlung in den Wechsel-Protest nicht allzeit erforderlich sey. Dieses habe ich gelaubt gegen Ern. Frid. Schröter Dissert. de Protestationibus (Jenæ 1657) bemerken zu müssen.

§. 13.

b) In Rücksicht auf die äussere Gestalt.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß mehrere Thathandlungen, nämlich erstens, diejenigen, welche der Protestirende zu verrichten hat, zweytens, die darauf folgenden Handlungen eines anderen, und drittens die Handlungen des Protestes selbst, welcher ein Factum ist, zum Wechselprotest, und dessen rechtlichen Wirkungen erforderlich seyn. Alles dieses muß vor dem Gerichte, welches ohne Beweis keiner Thatsache Glauben beymessen, oder darauf Rücksicht nehmen darf, rechtsbeständig bewiesen werden. Und zwar, da der Beweis in einem Wechselprozeße zu führen ist, so können nach der vorausgeschickten Bemerkung nur solche Beweise angenommen werden, welche alsogleich eine vollständige und unstreitige Ueberzeugung gewähren. Eine solche unverzügliche Ueberzeugung aber gewähren keine Zeugen, die daher auch von jedem Wechselprozeße ausgeschlossen sind; Eide sind zweifelhaft; ein Augenschein, bey vergangenen Thatsachen kann kaum etwas nützen. Das eigene Geständniß desjenigen nämlich, wider den das Begehren gestellt wird, kann hier, wo von Thathandlungen eines Dritten die Rede ist, nicht gefordert werden.

werden: Von allen Beweismitteln bleiben also nur die Urkunden übrig; aber Privat-Urkunden, wenn sie nicht anerkannt sind, und wenn sie nicht ein eigenes Geständniß, so hier nicht Statt findet, enthalten, haben entweder gar keine oder eine nur sehr unvollständige Beweiskraft. Es bleibt also nichts übrig, als eine öffentliche Urkunde. Und das ist der Grund, warum ein Wechsel-Protest nur in dieser Gestalt erscheinen kann.

§. 14.

4) Schlussfolgen.

Hieraus folgt, daß jedes Recht, welches nur mittelst eines Wechsel-Prozesses verfolgt werden kann, und alle darauf beschränkten Rechtsmittel einen Wechsel-Protest voraussetzen, wofern der Beweis nicht sonst auf eine Art vollständig und unverzüglich hergestellt werden kann. *)

§. 15.

*) Aus dem oben angeführten erhellet auch, warum einige Provinzial-Gesetze (z. B. das allgemeine Preussische Landrecht Th. II. §. 1274. nebst andern), die in Joh. Christ. Franks Institution. Juris Cambial. L. I. Sect. 3. Tit. 9. §. 13. in der Note angeführt sind) auch in Rücksicht auf die kaufmännischen Anweisungen (Assignmenten) einen Protest fordern; denn diese Gesetze verordnen, daß aus denselben executiv verfahren werden dürfe, bey diesem Verfahren aber muß alles klar und vollständig erwiesen seyn u. — Insgemein ist jedoch bey Assignmenten der Protest nicht erforderlich. S. Ludovici Wechsel-Prozeß Cap. 11. §. 63. 64.

§. 15.

Wenn man nicht alles bisher angeführte zusammen verbindet, so kann man sich von dem Wechsel=Proteste keinen wahren und richtigen Begriff machen, denn das wesentliche besteht nicht darin, daß man diejenigen Rechte, auf welche sich der Protest bezieht, ohne denselben nothwendig und überhaupt verlieren müsse, sondern nur, daß diejenigen Thatsachen, welche zur Begründung der Rechte im Wechselprozesse vorhanden seyn müssen, ohne den Wechsel=Protest nicht rechtmäßig erwiesen werden können. Woraus sich dann ergibt, daß der Protest nur zum Wechselprozeß gehöre, nicht aber allgemein zur Behauptung der Rechte in andern Prozeßarten erforderlich sey.

Drit

Dritter Abschnitt.

In welchen Fällen der Wechsel-Protest
erforderlich ist.

§. 16.

1) Allgemeine Grundsätze.

Nach den vorausgesandten allgemeinen Betrachtungen, kann ich mich nun auf die besondern in dieser Sache vorkommenden Fragen einlassen. Die wichtigste Frage scheint zu seyn, in welchen Fällen der Wechsel-Protest erforderlich ist? Die Antwort darauf ist, wie mich dünkt, aus den vorhergehenden dahin zu geben, der Protest sey in allen denjenigen Fällen erforderlich, 1) wo ein Dritter eine Handlung, die ich von ihm, nach dem Gange der Wechselgeschäfte fordern könnte, nicht vollziehen will; 2) wenn der Besitzer des Wechsels, Rechte, welche von unterlassenen Thathandlungen eines Dritten abhängen, gegen einen andern behaupten will, und daher 3) zu dem Ende die Thathandlungen eines Dritten,

ten, sie mögen Unterlassungen oder Begehungen seyn, in dem Wechsel-Prozesse erweisen muß.

§. 17.

2) Fälle, die mit Trassirten Wechseln vorkommen.

Von diesen allgemeinen Fällen müssen wir zu den besondern übergehen, welche den Protest fordern. Die Wechselbriefe sind von zweyerley Gattung, davon die einen gewöhnlich die trassirten, die andern die eigenen heißen. Ich fange mit ersteren an, weil es von diesen auffer Zweifel ist, daß sie oft einen Protest fordern, obschon über alle dabey vorkommenden Fälle selbst unter den Gelehrtesten Männern, eine große Verschiedenheit der Meinungen herrschet. Es sind vorzüglich zwey Fälle, worüber in Rücksicht auf trassirte Wechsel, Proteste veranlasset werden können, nämlich, die Acceptation und die Bezahlung, womit jedoch so wichtig diese Gegenstände auch sind, noch nicht alle Anlässe zu Protesten erschöpft sind. Wir wollen jedoch zuerst diese untersuchen.

§. 18.

§. 18.

a) Ueber derselben Acceptation.

α) wenn sie ganz verweigert wird

α) entweder durch den ersten Trassanten (Bezogenen)

Was die Acceptation betrifft, so ist kein Zweifel, daß, sobald der Bezogene die Acceptation durchaus (absolute) verweigert, der Protest erforderlich ist, wenn anders der Inhaber des Wechsels sein Recht an den Trassanten suchen will. Dieß ist einleuchtend; denn der Regreß an den Trassanten hat nicht Statt, wenn nicht der Bezogene dasjenige, was der Trassant von ihm verlangt, verweigert hat. Auf diese Thatfache kommt alles an; diese muß daher bewiesen werden, und zwar wie alles im Wechsel = Prozesse überzeugend und vollständig; daß dieses aber auf keine andere Art als durch den Wechsel = Protest geschehen kann, ist oben erwiesen worden.

§. 19.

β) Oder durch diejenigen, an welche die Nebenadresse gerichtet ist.

Der Protest muß auch erneuert werden, wenn der Wechselbrief durch den Trassanten, auf den Fall einer Acceptations = Verweigerung des

er =

ersten Bezogenen, an andere Bezogene adressirt wird, (welches eine Neben = oder Noth = Adresse *) heißt) und diese die Acceptation ebenfalls ablehnen; **) denn auch diese Acceptations = Verweigerungen müssen gesetzmäßig bewiesen werden, damit ein Wechsel = Prozeß, vermittelt dessen man seinen Regreß sucht, den gewünschten Ausgang erhalte. ***)

§. 20.

*) Heineccii Elementa Juris Cambial, Cap. 3. §. 31.

**) Vergl. Allgem. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1018. 1019.

***) Vergl. Barth's hodegeta forens. Cap. 4. §. 4. Note aa. — Heineccii Elementa Jur. Camb. Cap. 3. §. 32. und die Note. Ich übergehe dasjenige, was dagegen Joh. Christoph Frank in Dissert. de jure adimplémenti literar. cambial. honor. causa §. 17. Note f. (in Besekii Thesaur. p. I. S. 488) und in Inst. Camb. L. II. lect. 2. Tit. 5. §. 5. angeführt hat; denn er redet nicht von den im Wechselbriefe selbst enthaltenen, sondern von den besonders geschriebenen Nebenadressen, (deren auch Heineccius erwähnt, die aber jetzt, wie ich vermeine sehr selten vorkommen) Solche Briefe glaubt er, hätten nicht die Kraft der Wechselbriefe, sondern seyen bloß wie Assignationen zu achten, und hierin bin ich mit ihm verstanden, zumahlen als er von den im Wechsel selbst enthaltenen Nebenadressen, die Nothwendigkeit des Protestes fast ausdrücklich eingestehet.

§. 20.

Die Nothwendigkeit der Protestation ist stets dieselbe, die Acceptation mag aus was immer für einer Ursache verweigert worden seyn, entweder weil der ganze Wechselbrief falsch, *) oder weil er verfälscht worden, oder weil kein Avisobrief **) eingetroffen ist, oder wegen Verschiedenheit des Inhalts zwischen mehreren Wechseln oder dem Wechsel und dem Avisobriefe.

§. 21.

β) Wenn sie bedingungsweise und mit Vorbehalte geschieht.

Durch die unbedingte und gänzliche Verweigerung der Acceptation ist die Sache noch nicht abgethan. Die Acceptation kann auch bedingt, und beschränkt seyn, von welcher Breuning in dem in der Vorrede angeführten Werke insbesondere gehandelt, aber doch noch viele dabey vor-

*) Vergl. allgem. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1143.

**) Auch in dem Falle, wenn der Bezogene unter mehreren z. B. des ähnlichen Namens, nicht unterschieden werden kann, halte ich den Protest nicht nur für sicherer, (wie Riccius am a. D. §. 34. meint) sondern sogar für nothwendig, und damit stimmt auch Joh. Adam Beck (vom Wechselrechte Cap. 4. §. 37.) überein.

vorkommende Punkte unberührt gelassen hat, welche seither von dem hierin sehr wohl erfahrenen Sieveking *) erörtert worden sind. Denn da zu einer vollkommenen Acceptation vieles erforderlich ist, und wenn eines oder das andere daran fehlt, der Inhaber des Wechsels leicht einige seiner Rechte verlieren, oder doch damit in Gefahr gerathen kann, so muß er, um seinen Regreß gegen den Trassanten, oder einen andern sogleich oder im Falle eines eingetretenen Schadens zu begründen, und die dazu nöthigen Umstände zu beweisen, sich nothwendig mit einem Proteste versehen. Die Acceptation ist unvollständig; 1) wenn der Trassat nicht anders als unter einer Bedingung, oder Formel acceptirt, welche mit dem Inhalte des Wechselbriefes, entweder in Rücksicht auf die Zahlungszeit, oder auf den Betrag, oder auf die Gattung des Geldes, oder auf den bestimmten Zahlungsort nicht übereinstimmt; 2) wenn in dem Wechselbriefe, in welchem meistens die Zahlungs-Summe zwey Mahl, einmahl mit Worten, das andere Mahl mit Zahlen ausgedrückt wird, aus Verstoß hierin keine Uebereinstimmung herrscht, und der Bezogene nur die bezeichnete kleinere Summe acceptirt.

*) S. Materialien S. 128. u. f.

tirt. 3) Wenn ein an mehrere durch keinen Societäts = Vertrag vereinigte Personen traßirter Wechsel, von einigen derselben nur acceptirt wird; 4) Wenn der Bezogene auf dem Wechsel, in welchem die Zahlung in einer gewissen bestimmten Zeit, nach der Präsentation angewiesen wird, seiner Acceptation das Datum nicht beysetzen will, andere Beschränkungen der Acceptation zu geschweigen.

§. 22.

In allen den angezeigten Fällen kann der Inhaber des Wechsels zu Schaden kommen. Um diesen abzuwenden, muß er nicht gegen denjenigen, durch dessen Handlung der Schaden entstehen kann, sondern gegen einen Dritten die Rechtsklage einleiten. Dieser hat aber keine Verpflichtung, und sie kann ihm von keiner Behörde auferlegt werden, wenn nicht das von dem Besitzer des Wechsels geforderte Factum, von dem anderen verweigert worden ist, und diese Verweigerung der Behörde bewiesen wird. Dieser Beweis aber, da es hier auf einen Wechsel-Prozeß ankommt, kann, zu Folge dessen, was oben entwickelt worden ist, nur durch den Wechsel-Protest hergestellt werden. Es kann zwar derjenige, dem mit dem Wechsel frey zu schalten zustehet,
 sich

sich eine bedingte oder beschränkte Acceptation gefallen lassen, oder nur wegen des Ueberrestes protestiren; aber nie kann er verpflichtet seyn, eine solche Acceptation anzunehmen und von dem Proteste abzustehen, indem er durch eine solche Unterlassung des Protestes auch allen Regress, verlieren kann *), wie aus dem, was unten folgt, deutlicher zu ersehen seyn wird.

§. 23.

γ) Ob Wechselbriefe, welche nicht an einen Handelsplatz gerichtet sind, wegen Verweigerung der Acceptation eines Protestes bedürfen?

Bisher habe ich nur von denjenigen Fällen gehandelt, die unter den Rechtsgelehrten fast keinem Zweifel ausgesetzt sind, aber durch die vorausgeschickten Grundsätze einleuchtender gemacht werden. Noch aber giebt es Acceptations-Fälle, worüber die Gelehrten unter sich sehr uneins sind. Zwar habe ich, nach meiner zum Grunde gelegten Absicht, nicht alle diese Fälle zu erschöpfen; aber ich will doch ein Beyspiel berühren, und sodann weiter fortschreiten.

E 2

Man

*) Vergl. Oesterreich. Wechsel. Patent Art. 25. und allgemeines Preussisch. Landrecht §. 1011 — 1014.

Man zweifelt, nämlich, ob der Besitzer (Inhaber) eines Wechselbriefes, der nicht an einen Handlungsort, oder eine Stadt, in welcher immer viele Wechselgeschäfte gemacht werden, gerichtet ist, wegen Verweigerung der Acceptation von Seite des Bezogenen, einen Protest zu leisten verpflichtet sey? Mehrere Schriftsteller *) behaupten, daß in einem solchen Falle der Protest nicht nöthig sey. Smelin beruft sich hierin auf Privat=Gesetze, welche in solchen Fällen den Protest nicht fordern; aber er führt auch nicht eines an. Alle, sowohl Ludovici als Smelins Gründe, beruhen auf einer einzigen Stelle eines Privatmenschen, **) wo derselbe anführet, daß einstens, (unter dem 17. August 1703) die Leipziger Kaufleute so geurtheilet hätten. Allein wenn man besagtes Gutachten der Leipziger Kaufleute, das in Siegels Sammlung **) vollständig abgedruckt ist, selbst durchlies't, so ersieht man daraus, e r s t e n s, daß der angeführte Grund nicht

*) Ludovici Einleit. 3. Wechsel-Prozess in 4 Capit. §. 52. und Smelin am a. D. §. 145. auch behauptet dieses l' Estocq, in der Erläuterung des gemein. und Preuss. Wechselrechts (Leipzig 1762.) in 4 Bpft. §. 35. beschränkt jedoch seine Behauptung selbst aus dem Geiste der Preussischen Gesetze.

**) Königs Anmerkungen zur Leipziger Wechsel = Ord. zum §. 7. in dem Corpore Siegeliano Th. I. S. 47.

***) Thl. II. S. 47.

nicht der einzige und vorzüglichste ist, worauf die Kaufleute ihr Urtheil stützen, zweitens, daß vielmehr ihr schiedsrichterlicher Ausspruch darauf beruht, 1) daß Mainz, (denn von dieser Stadt ist die Rede) keine eigenen Wechselgesetze habe, noch 2) sich den Gesetzen und Statuten anderer Wechselstädte unterziehe. Denn die Worte der Entscheidung lauten also: „Nachdem aber Titius, „seinen eigenen Wechselbrief auf M. und Compag. „nach Mainz gestellet, allwo kein Wechselplatz, „und also viel weniger das daselbst Passirte nach „anderer Wechselplätze Statuten und Ordnung zu „judiciren, über dieses zc.“ Es ist aber offenbar, wäre die Schlußfolge richtig, so müßte man die ungezeimte Behauptung aufstellen, daß es in allen Fällen, worüber kein besonderes Gesetz besteht, an aller Rechtsnorme mangle. Endlich ist zu bemerken, daß man aus der erwähnten Entscheidung durchaus nicht abnehmen könne, ob die Nothwendigkeit des Protestes in einem Wechselprozesse, oder nur in dem gewöhnlichen Civilprozesse bezweifelt worden sey; denn die Schiedsrichter fällen bloß das Urtheil: „So hat auch S. dadurch, „daß er des nicht bezahlten Wechselbrieses halber „keinen Protest leviret, sein Recht und Anspruch „an Titium nicht verloren, sondern ist, bey dem-
 „sel-

„selben seine Forderung annoch zu suchen, wohl
„befugt. —

Ueberhaupt kommt es hier, wo der Gegenstand nach der allgemeinen Theorie behandelt werden soll, nicht auf Partikular-Gesetze, noch auf Meinungen von Handelsleuten an, die noch wenige gesetzliche Kraft haben, als die Aussprüche der Rechtsgelehrten. Wird aber die vorliegende Frage, nach der Natur, und wesentlichen Eigenschaft des Wechsel-Prozesses betrachtet, so unterliegt es fast gar keinem Zweifel. Man nehme an, daß einem trassirten Wechsel in einer im Handel nicht blühenden Stadt, die Acceptation versagt wird, so muß man doch unfehlbar an denjenigen damit zurückkehren, der schon vorher durch den Wechsel verpflichtet war; gegen diesen hat keine Klage statt, wenn nicht jener Dritte, nämlich der Bezogene, die an ihn gestellte Forderung der Acceptation abgewiesen hat; allein daß dieses geschehen sey, muß erwiesen werden, weil alles darauf ankommt. Will man aber eine Wechselklage anstrengen, so muß man mit einem vollkommenen und offenbaren Beweise versehen seyn, welchen nur der Protest, als eine öffentliche Urkunde gewähret. Es ist daher außer Zweifel, daß auch in besagtem Falle zu dem Wechsel-Prozesse, von dem hier die Rede ist, ein Protest erforderlich

lich

lich sey, nur der gewöhnliche Prozeß läßt andere
Beweise zu.

§. 24.

b) In Rücksicht auf derselben Bezahlung.

α) Ob gegen den Bezogenen ein Protest zu erheben sey?

Wir wenden uns nun zu einer anderen Art
von Thathandlung, welche den Wechsel = Protest
fordert; nämlich, die unterlassene Zahlung nach
schon geschehener Acceptation *), in welchem Falle
der Protest in der Kaufmannssprache Protesto di
non pagamento genannt wird. Hierbey ist vor
allem zu bemerken, daß der Inhaber des Wech-
fels, wenn er bloß gegen den Acceptanten eine
Klage anstrengen wollte, des Protestes nicht be-
dürfe, denn alles, was er damit bewirken kann,
erhellet schon hinlänglich aus der Acceptation.
Diese enthält schon das eigene Geständniß, daß
einen vollen Beweis macht.

§. 25.

*) Wenn die Acceptation gerade verweigert wird, so ist
ein neuer Protest wegen nicht geleisteter Zahlung nicht
erforderlich. Siegel Corp. Jur. Camb. Th. II. pare-
re 39. S. 43. Riccii Exercitat. Jur. camb. Exc. X.
Sect. 5. §. 12.

§. 25.

Daraus fließt auch, daß der Inhaber des Wechsels, in einem solchen Falle, von dem Acceptanten keinen Ersatz für die wegen des Protestes gemachten Auslagen fordern könne, indem sie ganz überflüssig und ohne alle Nothwendigkeit gemacht worden sind. Und dieses gilt auf gleiche Weise sowohl von der gewöhnlichen Acceptation, als von der Acceptation, die zu Ehren des Wechsels, oder eines durch den Wechsel verpflichteten geschehen ist.

§. 26.

β) Ober gegen einen anderen.

Anderst aber verhält sich die Sache, wenn nicht gegen den Acceptanten, sondern gegen einen anderen, nämlich den Trassanten, oder Giranten, wegen nicht geschehener Zahlung eine Wechselklage eingeleitet werden soll; denn hier gründet sich die Klage auf die Unterlassung eines Dritten, nämlich dessen nicht geleisteter Zahlung, und diese muß vor allem bewiesen, der Beweis aber kann nur aus dem Wechsel-Protest genommen werden. In diesem Falle ist es auch ganz dasselbe, ob der Bezogene oder ein anderer, von welchem die

die

die Acceptation durch eine Nebenadresse (§. 19.)
angesucht worden ist, und der in Folge dessen ac-
ceptiret hat, *) oder endlich der Acceptant selbst,
oder dessen Erben, die Zahlung verweigern. **)

§. 27.

γ) Wenn der Ehren halber Acceptirende nicht zahlt.

Es ereignet sich aber manchmahl, daß nach
geschehenen Proteste wegen der von dem Bezoge-
nen verweigerten Acceptation, ein anderer Ehren
halber acceptiret: Nun fragt sich, wenn auch
derjenige, welcher bloß durch Intervention (Da-
zwischenkunft) acceptiret hat, zur Verfallzeit nicht
bezahlet, ob ein neuer Protest zu leviren sey?
Die Schriftsteller zweifeln daran. ***) Verschie-
dene Partikulargesetze ****) fordern in diesem Falle
einen zweyfachen Protest, und das, wie mich dünkt,
mit Recht; denn wenn eine Acceptation Ehren
halber, mit Einwilligung des Wechsel- Inhabers
gemacht worden ist, so muß der Acceptant noth-
wen-

*) Allg. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1112.

**) Allg. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1108 — 1110.

***) Püttmann §. 119.

****) Das scheint auch das Pfalzbayrische Wechselpa-
tent (München 1786) in der Wechselordnung §. 12.
vorzuschreiben.

wendig bezahlen, und so lange dessen Bezahlung abgewartet wird, ist man gegen den Trassanten zu keiner Klage berechtigt. Will man diese anstrengen, so muß man nothwendig beweisen, daß die Zahlung nicht geleistet worden ist, aber einen solchen Beweis, der die Handlung eines Dritten betrifft, kann man nur vermittelst des Wechsel-Protestes herstellen.

§. 28.

D) Wenn eine Theilzahlung geleistet wird.

Wenn der Acceptant eine Theilzahlung anbiethet, so kann der Inhaber des Wechsels selbige annehmen, und über den Rest, entweder durch einen Protest, seinen Regreß sicher stellen, oder wenn er den Protest unterläßt, es auf die Gefahr ankommen lassen. Wenn aber Jemand für einen anderen eine Wechsel-Zahlung einzutreiben hat, so ist es im Zweifel, ob er eine Theilzahlung annehmen oder abweisen soll; *) doch darauf haben wir uns hier nicht einzulassen. Das wenigstens ist ausgemacht, und wird von Niemanden bestritten, daß ein solcher Bevollmächtig-

*) Verschiedene Meinungen hierüber finden sich im allg. Preuss. Landrechte Th. II. S. 1117. und in Sieveking's Materialien S. 273. u. f.

tigter, wenn eine Theilzahlung erfolgt, wegen des Ueberrestes einen Wechsel = Protest erheben muß. *)

§. 29.

ε) Ob der wegen Verweigerung der Acceptation levirte Protest mannmahl am Zahlungstage, zu erneuern sey?

Noch ist die vielfach erörterte Frage übrig: Ob ein Protest, der über die wegen Abwesenheit des Schuldners unterbliebene Acceptation levirte worden ist, nochmahls am Zahlungstage erneuert werden soll? Diese Frage, im allgemeinen und nicht auf die Meßwechsel beschränkt, wie Püttmann **) irrig angiebt, findet sich bey Leyser behandelt, ***) und er bejahet sie; er führt auch verschiedene ihm heystimmende Rechtslehrer, ****) aber wenn man derselben Worte selbst lies't, mit wenig Glück an; denn was sie sagen, ist mehr ein

*) Allg. Preuss. L. R. Th. II. §. 1117.

**) Grundsätze des Wechselrechts §. 113. Note 6.

***) Meditationes ad Pandect. Vol. XII. Th. I. Q. 7. §. 8. Riccius stimmt ihm, doch ohne alle Anführung von Gründen bey. C. Exerc. X. Sect. 5. §. 8.

****) Frank in institut. jur. camb. L. I. Sect. 4. Tit. 8. §. 3. Pheen in im Amsterdamer Wechselstyl c. 17. §. 9. u. f.

ein Rath als eine Behauptung *) oder wird sehr beschränkt, oder ist endlich durch die zu ihrem Behuf angeführten Gesetze nur schwach unterstützt.**) Leyser selbst gesteht, daß ihm das Gutachten der Leipziger Kaufleute, vom J. 1697, dessen König (in den Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung) erwähnt, und das sich nun vollständig in Siegels Sammlung ***) befindet, entgegen stehe. — Eine andere Meinung äusserten die Kaufleute im J. 1718, ****) welches Leyser, der doch die sehr merkwürdige, seiner Meinung ganz entgegengesetzte Antwort der Leipziger Schöppen, in eben der Angelegenheit, selbst seiner Abhandlung beygefüget hat, nicht unbekannt war. Ueberhaupt beweisen Leyfers Gründe nichts. Er beruft sich auf den §. 6. der Leipziger Wechselordnung, aber sowohl das Gremium der Leipziger Kaufleute in dem erwähnten Gutachten, als die Schöppen, in ihrer Aeußerung, zeigen sehr gut, daß dort von einem besondern ganz verschiedenen Falle die Rede sey. Er beruft sich auf den von den Gesetzen vorgeschriebenen Protest, wegen nicht erfolg-

*) Man sehe z. B. Phoonsen am angef. Orte in Siegels Corp. Jur. camb. Th. II. S. 279.

**) z. B. bey Frank am angef. Orte.

***) Th. II. Parere 26. S. 31.

****) Siegel Corp. Jur. camb. Th. II. Parere 102. S. 122.

folgter Zahlung, aber, obschon diese Gesetze unbestimmt sprechen, so sind sie doch offenbar nur auf diejenigen Wechsel zu beschränken, welche die Acceptation erhalten haben. Ein anderer Grund, „es könnte derjenige, der zur Wechselzahlung den „Auftrag erhielt, wenn er auch nicht acceptiret „hat, doch am Versalltage zahlen,“ — ist noch weniger überzeugend; denn es ist ja nicht von der Möglichkeit oder Erlaubniß, sondern von der Verbindlichkeit der Zahlung die Rede; derjenige aber, der nicht acceptiret hat, ist nach dem Wechselrechte, zu nichts verpflichtet. Dazu kommt, daß alle diese Gründe mehr beweisen, als sie beweisen sollen, indem daraus folgen würde, daß in allen Fällen, nicht aber bloß wegen der Abwesenheit des Schuldners, ein zweyfacher Protest erforderlich wäre.

§. 30.

Wir scheinen bey Auflösung dieser Frage mehrere Fälle zu unterscheiden zu seyn. Bey Irregulär oder Aussermehwechseln ist die Zahlung in einer gewissen Zeit, entweder nach Sicht oder nach Dato zu leisten. *) Bey ersteren wird die
Zeit

*) In den Wechseln à Ulo ist dieselbe nach dieser oder jener Art bestimmt.

Zeit der Zahlung erst durch die Acceptation bestimmt, wenn nun keine Acceptation erfolgt, so weiß man auch die Zeit nicht, wenn die Zahlung zu fordern wäre: Hier genüget es daher an einem Protest, und nach demselben ist, wie mich dünkt, nichts weiter mehr zu erwarten. In den Wechseln a dato hingegen, ist, ihrer Natur nach, keine Zeit der Präsentation bestimmt, wenn diese nur nicht nach Verlauf der Zahlungszeit erfolgt: Bey solchen Wechseln also ist ein Protest nicht eher als zur Zahlungszeit erforderlich. Diese kann man erwarten, folglich sich wieder mit einem einzelnen Proteste begnügen. Es schreiben zwar mehrere Wechsel-Ordnungen auch den Wechseln a dato eine gewisse Frist zur Präsentation und Acceptation vor, aber auch dann scheint es, daß, wenn nur zur Präsentationszeit der Protest levirt wird, damit schon alles geschehen ist, ob schon übrigens der Inhaber des Wechsels, denselben bis zur Verfallzeit bey sich behalten kann, in Erwartung ob der Trassat nicht doch ankommt und bezahlt. Aber neuerdings bey der Verfallzeit zu beweisen, daß der Schuldner abwesend gewesen sey, ist er nicht verbunden, auch wird die Ankunft des Trassaten in diesem Falle nicht vermuthet; übrigens liegt dem Trassanten ob, dafür zu sorgen, daß die Acceptation zu gehöriger

Zeit

Zeit geschehe. Fast eben dasselbe gilt von allen
Weßwechseln.

§. 31.

e) In Rücksicht auf die Zurückgabe eines acceptirten
Wechsels.

So viel von den wegen der Acceptation und
der Zahlung vorkommenden Protest-Fällen. Es
ist aber noch ein dritter Fall, der einen Protest
fordert, übrig, ein Fall, der fast von keinem
Schriftsteller über Wechselsachen berührt, aber
ebenfalls von Sieveking entdeckt worden ist. Er
betrifft die entweder ganz verweigerte oder nicht
gehörig geleistete Zurückgabe eines Wechsels. Es
geschieht nämlich unter den Handelsleuten ge-
wöhnlich, daß der Trassant zwey gleichlautende
Wechsel ausfertigt, und den einen, oder soge-
nannten Prima-Wechsel dem Herrn des Wechsels
(Remittenten) nicht übergiebt, sondern an einen
andern Handlungsfreund übersendet, damit die-
ser von dem Trassaten die Acceptation verlange.
Hier tritt nun ein Mandatar des Trassanten
ein, dem übrigens auf den Wechsel gar kein Recht
zustehet. Ihm liegt es ob, den von dem Tras-
saten acceptirten Wechsel dem wahren Eigenthü-
mer desselben, der gewöhnlich durch die Aufschrift
der

des Secunda, den Prima-Wechsel abzufordern berechtigt wird, *) zu behändigen. Thut er dieses, so wird der übrige Gang des Geschäftes auf keine Weise unterbrochen. Indessen können hierin mannigfaltige Irrungen eintreten. Es läugnet z. B. jener Mandatar des Trassanten, daß er den Prima-Wechsel habe, oder weigert sich ihn heraus geben zu können, indem er ihn verlohren zu haben vorschüst; oder er übergiebt ihn zwar, aber ohne Acceptation, oder nicht mit einer solchen Acceptation als man fordern konnte. In allen diesen Fällen hat der Inhaber des Wechsels kein Klagerrecht gegen den besagten Mandatar, indem derselbe ihm zu nichts verpflichtet ist; er ist aber doch in Gefahr, da er wegen des Mangels der Acceptation, die Zahlung des Wechsels nicht fordern kann, und die Handelsleute gewöhnlich nur auf den Prima-Wechsel die Acceptation setzen. Will er also gegen den Trassanten einen Rechtsstreit unternehmen, so muß er den Beweis der Thatfache, die dem Mandatar oblag, von ihm aber nicht geleistet wurde, in Bereitschaft haben, und dieser Beweis, da er die Handlung eines Dritten betrifft, kann wieder nur durch den Wechsel-Protest vollständig, und überzeugend hergestellt werden.

*) Vergl. Materialien §. 45. u. f. §. 81. u. f.

den. Eben das gilt auch, wenn der Bezogene die Secunda zu acceptiren sich bereitwillig zeigt; denn in diesem Falle müßte er von der nicht vorhandenen Prima gewiß seyn, weil sonst derjenige, an den er sich regressiren wollte, ihm die Einwendung der nicht ganz erfüllten Verpflichtung entgegen setzen könnte. Er kann also allerdings fordern, daß ihm der Protest, wegen der nicht vorgelegten Prima, übergeben werde.

§. 32.

d) Wegen Verlust des Wechsels.

Eben das gilt, wenn der Bezogene den ihm zur Acceptation behändigten Wechsel verloren zu haben, und nicht zurückgeben zu können, sich erklärt. Auch dieses muß durch den Wechsel-Protest dargestellt werden, wenn der Inhaber des Wechsels im Prozesse, von dem Trassanten den Ersatz zu erwirken sucht.

§. 33.

e) Schlussfolge.

Daß auch zu protestiren ist, wenn derjenige, von welchem die Acceptation, die Zahlung oder die Behändigung des Wechsels zu fordern

D

ist,

ist, nicht gefunden werden kann, erhellet von selbst. *)

§. 34.

3) Fälle, die mit eigenen Wechselfn eintreten.

a) Wenn sie nicht indossiret sind.

Weit weniger Streitigkeiten unterliegt die Erörterung über den bey eigenen Wechselfn erforderlichen Protest; denn im Falle, daß der erste Wechselgläubiger von dem Aussteller des Wechselfs, oder dem ersten Schuldner die Zahlung fordert, so ist kein Zweifel, daß hier kein Protest erforderlich sey. Darinn stimmen auch die mehresten Schriftsteller **) und Landesgesetze ***) überein. Der Grund liegt am Tage; denn die Klage wird gegen den Aussteller des Wechselfs, aus seinem eigenen Geständnisse, eingeleitet, und es ist hier kein Faktum eines Dritten vorhanden, worüber ein Zweifel obwalten könnte. Einige Wech-

*) Allgem. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1109.

**) J. B. Gmelin am a. D. §. 138. Heinricus in Elem. Jur. Camb. 2. §. 4. Ludovici, in der Einleitung §. Wechselfr. Cap. 3. §. 12.

***) J. B. Poln. Wechselfr. v. J. 1775. §. 2. Nr. 1,

Wechselgesetze *) fordern zwar auch in diesem Falle eine Acceptation und einen Protest; aber das ist eine bloß willkürliche Verordnung, worüber sich kein befriedigender Grund angeben läßt.

§. 35.

b) Wenn sie indossirt sind.

Anders verhält es sich, wenn der Indossatar die Acceptation und die Bezahlung eines eigenen an ihn girirten Wechsels verlangt, denn wollte er gegen den Aussteller des Wechsels als indossirten Schuldner sein Recht suchen, so könnte er sich zwar auch mit seinem eigenen Geständnisse begnügen; aber meistens nimmt er seinen Regreß an den Indossanten, und dann muß er über die Unterlassung des Wechselschuldners, der in dem Rechtsstreite mit dem Indossanten ein Dritter ist, einen vollständigen und offenbaren Beweis darbringen. Denn das Recht des Indossatars gegen den Indossanten, ist nur bedingt, indem es

D 2

von

*) Sie werden bey Smelin am a. D. §. 141. angeführt, und man kann auch die Breslauerische Wechsel-Ordn. Art. 15. dazu rechnen; aber die Gründe, welche Smelin zur Rechtfertigung dieser Gesetze anführt, beruhen auf unerwiesenen Voraussetzungen.

von der Unterlassung des indossirten Schuldners abhängt. *)

§. 36.

4) Schlussfolge.

Daß über einen und denselben Wechsel mehrere Proteste, wegen verschiedener Fakta, welche einen anderen Regreß, oder, nach erloschenen Regreß gegen den einen, denselben gegen einen anderen begründen, Statt finden können, ist außer allem Zweifel, **) aber alle diese Fälle hier anzuführen, halte ich nicht für nothwendig.

Bierz

*) So ist es in dem allgem. Preuss. Landr. §. 1024. u. f. angeordnet. Was Ludovici im Wechselp. Cap. 3. §. 13. dagegen anführt, scheint sehr unbedeutend.

**) Vergl. allgem. Preuss. Landrecht §. 1060. 1061.

Bierter Abschnitt.

Innere Förmlichkeiten des Wechsel- Protestes.

§. 37.

1) Wer hat zu protestiren?

Den Protest macht (leviret) derjenige, (§. 5. Not.) welcher darüber eine öffentliche Urkunde aufsetzen läßt. Es kann entweder der Inhaber des Wechsels oder ein anderer, dessen Rechte, wenn der Wechsel nicht acceptiret, oder nicht bezahlet wird zc. Gefahr laufen, oder derselben Mandatar seyn. *) Unter diesen tritt aber der auffallende Unterschied ein, daß der erstere, (der Inhaber des Wechsels) mit seinen eigenen Rechten

*) Dieser braucht aber keine besondere Vollmacht zur Levirung eines Protestes, wie schon sehr richtig Frank in Instit. I. C. Lib. I. Sect. 4. Tit. 1. §. 6. & Tit. 2. §. 4. ingleichen Riccius in Exerc. Jur. Camb. Ex. X. Sect. 5. §. 4. bemerkt haben.

ten schaltet, folglich es bey ihm stehet, ob er einen Protest leviren, oder es unterlassen will; der Mandatar aber, der die Rechte eines andern zu schützen hat, und ihm für allen auch durch die geringste Fahrlässigkeit zugesügten Schaden verantwortlich ist, *) nicht so freye Hände haben kann. Dieses ist ausser allem Zweifel, wenn wegen gänzlicher Verweigerung der Acceptation oder Bezahlung der Fall zu protestiren eintritt; wenn jedoch die Acceptation und Zahlung einigermaßen bedingt oder beschränkt wäre, könnte man zweifeln, ob der Mandatar z. B. eine Theilzahlung annehmen, oder verweigern müsse; so viel aber ist gewiß, daß er, in so weit dem Wechsel nicht Genüge gethan worden ist, den Protest leviren muß, **) nicht aber so der Eigenthümer des Wechsels, wenn er seinen Rechten entsagen will. (§. 22.)

§. 38.

*) L. 13. & 21. Cod. mandati. Puffendorf de Culpa P. IV. Cap. 3. Vergl. allgem. Preuss. Landrecht Th. II. §. 1016. und Frankfurter Wechsel, Responsa Th. I. Respons. 9. C. 10. u. f.

**) Allg. Preuss. L. R. Th. II. §. 1012.

§. 38.

Was ist aber von einem Dritten zu sagen, der Ehren halber, (per honor di Lettera, wie man zu sagen pflegt,) acceptiret? Ist dieser auch einen Protest zu leviren verbunden? Ueber diese Frage sind die Gesetze und die Meinungen der Schriftsteller sehr verschieden. *) Die meisten verneinen sie, und das zwar, wie mich dünkt, mit Grunde, aber nicht immer mit gehöriger Hinsicht auf den Fall. **) Es ist hier keineswegs die Rede von dem Proteste, den der Präsentant leviren läßt, denn dieser Protest darf freylich nie unterlassen werden, damit sowohl der Präsentant, oder dessen Mandatar als der dritte Acceptant, der sich den Protest übergeben läßt, den Beweis der Thatsache, woraus ihre Rechte erwachsen, bey Handen haben. Ohne Zweifel ist auch der Inhaber des Wechsels, da seine Rechte keiner Gefahr mehr
aus-

*) *J. B. Frank* in *Inst. Jur. Camb. Lib. I. Sect. 3. Tit. 3. §. 20.* verlangt in diesem Falle einen zweyfachen Protest.

**) *J. B. Siegel* in der Einleitung zum Wechsels. Th. II. Cap. 5. § 3. (in dessen *Corp. Jur. Camb. Th. II. S. 433.*) ferner *Emelin a. a. D. §. 143. S. 221.* Damit scheint übereinzustimmen das *Pfalzbair. Wechselpatent. Wechselord. §. 12.* und stimmt ausdrücklich überein das *Deisterreich. Wechselpatent vom J. 1763. Art. 16.*

ausgefeszt sind, den levirten Protest dem Acceptanten zu übergeben verbunden, damit dieser dadurch seine Rechte an dem Trassanten geltend machen könne. Aber es ist nicht einzusehen, wie ein neuer Protest des dritten Acceptanten erforderlich seyn könnte? *) Die Sache, welche zur Acceptation Ehren halber den Anlaß gegeben hat, ist schon durch den Protest erwiesen; die geschehene Acceptation und Zahlung erhellet selbst aus dem Wechsel, den übrigens derjenige, welcher Ehren halber acceptiret, sich indossiren lassen kann, obschon auch ohne diesen Giro es sich eben so verhält, als ob der Bezogene acceptiret hätte. **)

§. 39.

2) Gegen wen wird protestirt?

Der Protest wird errichtet, wie man zu sagen pflegt, gegen denjenigen, welcher die Handlung, zu deren Unternehmung er angegangen wird, nicht unternimmt. Es muß aber aus dem Wechselbrieife selbst erhellen, daß von demselben eine solche

*) Die inländischen und ausländischen verschiedentlich gestimmten Gesetze hierüber, finden sich bey Siegel a. a. D. — Den ersteren, aber nicht den letzteren Protest fordert das allgem. Preuss. Landr. Th. II. §. 1022.

**) Dasselbe wird in dem allgem. Preuss. Landrechte Th. II. §. 1026. vorgeschrieben.

solche Handlung und zwar zu dieser Zeit zu fordern ist. Man kann also gegen den nicht protestiren, dessen Name in dem Wechselbriebe nicht vorkommt, und an den derselbe nicht gerichtet ist; denn sonst erscheint aus dem Wechselbriebe nicht, daß die Wechsel-Obliegenheit desjenigen, von welchem sie gefordert wird, aus irgend einer Unterlassung desselben unterblieben sey. Was aber außer dem Wechsel vorgeht, gehört nicht zum Wechsel = Prozesse. *)

§. 40.

Wie soll es aber mit den Wechseln gehalten seyn, die nicht in dem Wohnorte des Bezogenen, sondern anderswo, von einem Mandatar desselben bezahlet werden sollen, wenn nämlich der Bezogene acceptiret, aber den Auftrag zu bezahlen einem anderen, an einem anderen Orte, erteilet hat? Wenn nun dieser Mandatar nicht zahlt, so ist allerdings ein Protest nothwendig; aber darüber zweifelt man, ob der Protest sich bloß auf die Weigerung des Mandatars zu beschränken habe, oder ob der Acceptant abermahls um die Zahlung anzugehen, und wenn

die-

*) Vergl. damit Sievekings Materialien S. 174. 175.

diese nicht erfolgt, ein neuer Protest erforderlich sey? Mir gefällt am besten Sievekings Meinung, *) daß mit ersterem Protest alles gethan sey; denn die Bestimmung des Wechsels ist, daß er bezahlt werden soll. Der Bezogene hat nicht in des Bezogenen Wohnorte, sondern anders wo die Acceptation und Anweisung wo und von wem die Zahlung einzufordern ist, auf den Wechsel gesetzt. Dieß alles erhellet aus seiner eigenen Schrift; es ist also nur mehr die Unterlassung des Assignaten zu erweisen, und dieses kann nur durch einen Protest geschehen. **)

§. 41.

3) Schlußfolgen aus dem Vorhergehenden.

Wir können uns auch den Fall denken, in welchem der Bezogene selbst, einen Protest zu leviren, verpflichtet seyn kann. Es geschieht manchemahl, daß ein Wechsel dem Bezogenen, zur Acceptation eingesendet wird. Geschieht dieses von irgend einem Indossatar, so hat derselbe gewöhnlich, im Falle der verweigerten Acceptation, den Regreß gegen irgend einen anderen. Es muß also, daß die Acceptation verweigert worden ist,

er=

*) Materialien §. 126. u. f.

**) Das nämliche scheint im Preuss. Landrechte Th. II. §. 1114. bestimmt zu seyn.

erwiesen werden, welches allerdings einen Protest fordert. *)

§. 42.

Es tritt hier auch eine sehr streitige Frage ein, ob der Bezogene, der den Wechsel nicht nach dessen Inhalt, oder nach der im Avisobrief erklärten Absicht des Trassanten, sondern ihm zu Ehren (per honor di lettera) acceptiret hat, auch protestiren zu lassen schuldig sey? Dieses behaupten im allgemeinen Selchow **) und Musäus, ***) und Knorre hat es in einer eigenen weitläufigen Abhandlung darzuthun gesucht; ****) aber er scheint die ganze Frage, worauf es ankommt, kaum deutlich genug gefaßt zu haben, denn es handelt sich nicht darum, ob in diesem Falle ein förmlicher Protest nothwendig oder aber ob die auf dem Wechsel gesetzte Privatformel des Acceptanten, daß er sopra protesto acceptire, zureichend

sey?

*) Sievekings Materialien §. 129.

**) Grundsätze des W. R. §. 80.

***) Anfangsgründe des W. R. §. 134.

****) Sie führt den Titel: Beantwortung der Rechtsfrage: ob der Trassat, wenn er den auf ihn trassirten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, sondern dem Ausgeber zu Ehren acceptiren will, zur Erhaltung seines Regresses denselben ebensowohl, als ein Dritter, vor Notaren und Zeugen protestiren müsse? — in dessen rechtlichen Abhandlungen und Gutachten S. 28 — 44. Auch Riccius (Exerc. X. Sect. 5. §. 7.) scheint die Sache nicht richtig gefaßt zu haben.

sey? Dieses scheint der vom Knorre citirte Strypius *) zu bejahen, und mit Recht hat ihm Knorre widersprochen; denn immer, wenn die Acceptation nicht so, wie sie verlangt wird, erfolgt, ist der Protest des Präsentanten erforderlich, wenn darauf irgend eine Forderung gegründet werden soll. Aber daß ein neuer Protest, wenn der Bezogene Ehren halber acceptiret, erforderlich sey, verneine ich, und zwar aus eben den Gründen, die ich oben §. 38. in einem ähnlichen Falle angeführet habe; **) denn hier ist keine neue Thatsache eines anderen zu erweisen, und der Regreß steht gegen den Trassanten eben so, wie in einem anderen Acceptationsfalle offen. Hierin pflichtet mir auch Gmelin ***) bey, obschon er seine Meinung nur mit den sonst angenommenen Gründen unterstützet.

§. 43.

4) In welcher Zeit der Protest zu erheben ist.

Die Zeit, in welcher die Protest = Urkunde auszufertiget werden soll, ist meistens in den Wechsel

*) Dissert. de Cambialium litterar. acceptat. Hal. 1698. (und in Besekii Thes. T. I. pag. 340. seqq.) Cap. IV. §. 19. S. 366.

**) Im allgem. Preuss. Landrechte Th II. §. 1031. wird der Bezogene, der per honor acceptiret, in diesem Falle einem anderen Acceptanten in allen gleich gehalten.

***) Am a. D. §. 143.

Wechselordnungen *) genau bestimmt; aber aus diesen besonderen Gesetzen läßt sich im allgemeinen darüber nichts bestimmen, wenn die Frage beantwortet werden soll. Richtig ist es, daß der Protest auf keine Weise verschoben werden soll, indem er in dem Wechsel-Prozesse sehr wesentlich ist, dieser Prozeß aber allenthalben in kurzer Zeit durch Verjährung erlischt. Es wird also immer sehr klug seyn, wenn man gleich nach erfolgter Unterlassung der Handlung eines Dritten, worüber zu protestiren ist, den Protest abfassen läßt. Damit entgeht man aller Schuld und jedem Vorwurfe von Verzögerung. Man protestire also, um vorsichtig zu handeln, noch an demselben Tage, an welchem entweder die Acceptation, oder die Zahlung, oder die Auslieferung versagt wird. Das schreiben auch die meisten Landesgesetze vor.**)

Uebrigens fließt es aus der Natur der Sache, daß ein Verzug, aus dem kein Schaden erfolgte, noch erfolgen konnte, auch niemanden zur Last geleet werden dürfe. ***)

F ü n f *

*) Allgem. Preuss. L. R. Th. II. S. 1007. 1010.

***) Allgem. Preuss. Landrech. Th. II. S. 1007.

****) Dasselbst S. 1009.

Fünfter Abschnitt.

Äußere Förmlichkeiten, oder von den Erfordernissen der Protest-Urkunde.

§. 44.

1) Allgemeine Erfordernisse.

Damit das Protest = Instrument für vollkommen angesehen werden könne, ist nothwendig, 1) daß es mit den Förmlichkeiten einer öffentlichen Urkunde versehen sey, und 2) alles enthalte, was daraus erwiesen werden soll. Aus dem ersteren entsteht die Glaubwürdigkeit, aus dem anderen die Beweisraft der Protest = Urkunde. *)

§. 45.

*) Man vergleiche Hellfelds Juris forensis §. 1128. f. Es wird übrigens hier von der allgemeinen Beschaffenheit jener Urkunde gehandelt. Wird in Landesgesetzen darüber etwas besonderes vorgeschrieben, so muß man sich an die Landesgesetze des Orts halten, wo der Protest ausfertigt wird. Frank Institut. Jur. camb. mantil. Tit. 2. §. 7. Püttermann §. 112. Mehrere unter sich sehr verschiedene Gesetze über die Form des Protestes hat Siegel in der Einleit. zum W. R. Th. II. Cap. 4. §. 16. in dessen Corp. Jur. camb. Th. II. S. 419. angeführt.

§. 45.

Eine öffentliche Urkunde ist eine solche, welche von einer öffentlichen Person ausgefertigt worden ist; eine öffentliche Person aber heißt diejenige, welche in einem öffentlichen Amte steht, sie mag zur Magistratur gehören oder nicht. *) Hierbey ist jedoch vorzüglich zu bemerken, daß niemand für eine öffentliche Person gehalten werden dürfe, wenn er nicht in den Grenzen seines Amtes handelt; denn ausser denselben hört alle öffentliche Macht und Glaubwürdigkeit auf. Hier können also nur Gerichtspersonen oder Notare eintreten.

§. 46.

2) Besondere Erfordernisse,

a) des Notariats - Protestes.

In Ansehung der Notare ist es ausser allem Zweifel, daß sie die Protest-Urkunde verfassen können; denn sie sind öffentliche Beamte, mit der Vollmacht versehen, über alles, was in ihre Sinnen fällt, ein gültiges Zeugniß auszustellen. **)

In

*) Vergl. meine Institutionen des gesammten positiv. Rechts. S. 238. 239.

**) Puffendorf Observ. Jur. Univ. T. II. observ. 180. Gramerz Weplarische Nebenstunden Th. 99. S. 100.

In dieser Protest = Urkunde aber haben sie nichts, als was sie hören oder sehen, zu bezeugen. Uebrigens ist es nicht nöthig, daß die Notare, zur Ausfertigung der Wechselproteste, mit einer besondern Erlaubniß versehen seyn, ob schon auch diese in einigen Landesgesetzen gefordert wird. *)

§. 47.

Es fragt sich ferner, was denn zu einem Notariats = Proteste erforderlich sey? Ich nehme keinen Anstand, nach dem gemeinen Rechte, das ist, hier insbesondere nach den Reichsgesetzen**) zu erklären, daß alles das zu einem Wechselproteste gehöre, was insgemein von einem Notariats = Instrumente gefordert wird; daher glaube ich auch mich dabey nicht länger verweilen zu müssen.

§. 48.

Man hat den Zweifel erhoben, ob zu einem Notariats = Wechsel = Proteste zwey Zeugen erforderlich =

*) Z. B. die Pfälzische Wechsel = Ordnung Art. 21. in Siegel's Corp. Jur. Camb. Th. I. S. 396. u. f. Man vergleiche auch damit Joh. Ab. Beck, vom Wechselrechte Cap. 4. §. 38.

**) Notariats Ordnung vom J. 1512. Vergl. Beck vom Wechselrechte Cap. 4. §. 42. wo alle Erfordernisse einer Urkunde ausführlich entwickelt werden.

deulich seyn? Die meisten verneinen es, und gründen sich dabey auf Landesgesetze und Gewohnheiten, nach welchen der Notar allein, ohne alle Zeugen, oder doch in Verbindung mit einem einzigen Zeugen zu einem gesetzmäßigen Proteste zureicht: *) Ich will dem Werthe ihrer Gründe nichts entziehen, so lange sie nur von Privat. = Landesgesetzen sprechen, da fast alle Schriftsteller darin übereinkommen, daß alles, was die Form des Protestes betrifft, nur nach den

*) Von Gesetzen, welche z. B. zwey Notare oder zwey Zeugen ohne Notar fordern, findet man Beyspiele, die jedoch alle aus fremden Staaten sind, in Siegels Corp. Jur. S. 330, 455, 555 u. a. a. o. Im Ermanglungsfalle eines Notars erlauben die Englischen Gesetze, daß die Protest-Acte von Jemanden, der im Orte unbewegliche Güter besitzt, in Gegenwart zweyer sähiger Zeugen, ausgefertigt werde. S. Blackstone's Commentaries on the Laws of England. Book II. Chap. 30. (Lond. 1791.) T. II. S. 469. Nach dem Preuss. Landrechte Th. II. §. 1036. ist ein Notar ohne Zeugen, hinreichend. — Zu Frankfurt am Mayn besteht ein merkwürdiges Gesetz, nach welchem gewisse Notare zu Wechselgeschäften durch einen Eid bestellt sind, (Wechsel-Notare) deren Proteste keiner Zeugen bedarfen, indessen andere Notare bey einem Proteste Zeugen zuziehen müssen. S. Frankfurter Wechselord. §. 2. und 17. in Uhlz erster Fortsetzung S. 74 u. 78, — Span, Frankfurt. Wechselrecht S. 71. S. 60. — Riccii Exercit. J. Camb. — Exerc. 10. Sect. 5. §. 2. und 39.

den Ortsgesetzen zu beurtheilen ist. *) Allein wo solche Gesetze nicht eintreten, sehe ich nicht ein, wie man die in den Reichsgesetzen vorgeschriebene Gegenwart von Zeugen, bey irgend einem Notariats-Instrumente, nach den Lehren des gemeinen Rechts, weglassen könne. Dieser Meinung pflichten auch mehrere Rechtsgelehrte bey. **)

§. 49.

Die Gegenwart des Protestirenden halte ich nicht für nothwendig, ***) indem der Notar offenbar als dessen Mandatar auftritt.

§. 50.

Will man aber auf die besondern Erfordernisse eines Notariats-Wechsel-Protestes sehen, so muß man sie in dem Inhalte suchen. Derselbe muß nämlich alles enthalten, was man zum Beweisen braucht, also: Eine genaue Abschrift
des

*) Seger Diss. de vi legum in territorio alieno (Lipf. 1777.) S. 6. u. f. — Glücks Erläut. der Pand. Th. I. S. 277. — Hommel Rhapl. quaest. Obl. 409. — Püttmann Wechselrecht S. 112.

**) Püttmann am a. D. — Anorre in der rechtl. Abhandl. und Gutacht. Abh. II. S. 1. Not. 1. S. 29. Auch stimmen mehrere fremde Gesetze bey, z. B. Mittelburger Statuten vom J. 1736. Art. 5. bey Uhl in der 3ten Fortsetzung S. 101.

***) So wie Püttmann S. 111.

des Wechsels, mit allen Indoffamenten, die darauf geschrieben seyn mögen, damit sowohl über die Identität des Wechsels, als auch über seine Beschaffenheit, zur Zeit des Protestes, kein Zweifel übrig bleibe; ferner, die ganze Ursache des Protestes, die Entstehung und die Umstände, d. h. die Ansuchung des Protestirenden, den Namen desjenigen, gegen welchen protestiret wird, die an ihn wegen der zu verrichtenden Handlung gestellte Frage, seine Antwort mit allen Gründen, wenn er dergleichen anführet, alles das mit Angabe der Zeit und des Ortes. Allen dem muß endlich der Protest des Requirenten zur Erhaltung seines Rechts in Rücksicht auf Zufall, Zinsen und Auslagen, beygefüget werden. *)

§. 51.

Es macht auch nichts zur Sache, daß von einem Proteste mehrere Ausfertigungen oder Abschriften gemacht werden. **)

E 2

§. 52.

*) Vergl. z. B. über die Erfordernisse des Protestes das allg. Preuss. Landr. Eh. II. §. 1039. u. f. Beck a. a. D. und andere.

**) Augsburg. W. D. vom J. 1778. Cap. 5. §. 1. in Uhl's 4ter Fortsetzung S. 90.

§. 52.

Eine Protest-Urkunde, die ohne ein vorher darüber aufgenommenes Protokoll ausgefertigt wird, halte ich zwar, aus allgemeinen Gründen, nicht für ungültig; aber eine vorher gegangene Protokollführung ist doch sicher sehr nützlich, indem daraus, wenn eine Protest-Urkunde verloren gieng, gleich eine andere und mehrere hergestellt werden können. Es scheint mir daher sehr klug zu seyn, daß mehrere Wechselordnungen die Führung eines solchen Protokolls gesetzmäßig vorschreiben. *)

§. 53.

b) Des gerichtlichen Protestes.

Es ist kaum nöthig anzuführen, daß man in Ermanglung eines Notars, wegen Ausfertigung eines Wechsel-Protestes auch das Gericht angehen, dieses den Protest zu Protokoll nehmen, und daraus eine Abschrift ertheilen könne, **) ob schon auch dieses von einigen streitig gemacht worden ist; allein es läßt sich gewiß kein zureichen-

*) Augsp. W. O. a. a. O.

**) Heineccii Element. jur. Camb. Cap. 4. §. 36. und der daselbst angeführte Bippel. L' Estocq a. a. O. §. 34. Pittmann §. 112.

hender Grund angeben, warum das Ansehen des Gerichts geringer, als jenes des Notars seyn sollte? — Nur ist zu bemerken, daß, wenn ein Protest gerichtlich ausgefertigt wird, dazu auch alles, was bey gerichtlichen Acten nöthig ist, erforderlich sey z. B. daß ein dazu beeidigter Actuar die Feder führe. *) u. s. w.

§. 54.

In einigen Fällen, wäre ich sogar der Meinung, daß zur Ausfertigung eines Protestes bloß das Gericht angegangen werden sollte, wenn es nämlich nicht auf Anlässe, die in die Sinnen fallen, (§. 46.) sondern auf solche ankommt, wo von nur die Gerichtsbehörden, aus den vor ihnen verhandelten Acten, oder aus den von ihnen

gepflo-

**) Die Gerichtsactulare werden an den Orten, wo es an Notaren gebricht, zur Ausfertigung der Proteste insbesondere für fähig erklärt, durch die Preussische W. O. vom 3. 1726. Art. 21. in Siegels Corp. I. G. Th. I. S. 397. Besonders an den Orten, wo Wechselgerichte sind, wird den Actuaren derselben Proteste auszufertigen gestattet. Musäus W. R. S. 120. — Bloß die gerichtliche Ausfertigung, mit Ausschließung der Notare, bestimmt die Polnische Wechselord. vom 3. 1775. §. 2. n. 3. in Uhl's 4ter Fortsetz. S. 4. — Nach dem allg. Preuss. Landr. Th. II. §. 1035. 1036. sind die gerichtlichen Proteste rechtmäßig und gültig, die Gegenwart des Actuars aber wird nicht gefordert.

gepflogenen Untersuchungen, die sichere Kenntniß haben können, z. B. daß der Schuldner eines eigenen oder trassirten Wechsels, in dem angegebenen Orte nicht vorsindig, oder daß er gestorben sey, oder daß er Bankerott gemacht habe &c. was alles dem Gerüchte legal, dem Notar aber nur vom Hörensagen, daß immer verdächtig ist, bekannt seyn kann. *)

Sechsz

*) Damit stimmt zum Theil auch das Preuss. Landrecht Tb. II, §. 1206. überein.

Sechster Abschnitt.

Wirkung des Protestes.

§. 55.

1) Der Protest erzeugt keine neuen Rechte.

Es ist schon oben (§. 10.) bemerkt worden, daß aus dem aufgenommenen Proteste keineswegs neue Rechte erwachsen; er dient nur die schon ohne dem bestandenen Rechte zu erhalten. Ist also kein Recht da, welches zu erhalten wäre, oder ständen ihm ein Zwangsgesetz oder Rechte eines andern entgegen, so bliebe auch der Protest ganz ohne Wirkung. Alle Wirkungen aus dieser allgemeinen Regel abzuleiten, halte ich nicht für nöthig.

§. 56.

2) Er unterbricht daher auch nicht die Verjährung.

Eine Frage kann ich doch nicht unberührt lassen, die schon oft in Erörterung gebracht worden

den ist. Man streitet darüber, ob der Proceß den Lauf der Wechsel-Verjährung unterbreche? *) Mehrere Schriftsteller und Gesetze behaupten es, **) aber mit Recht verneint es Gmelin. ***) Er beruft sich dabey auf Ludovici ****) und Siegel; †) aber ich glaube, daß weder dasjenige, was Ludovici ††) gegen Könige und Künstler anführt, hier zu wiederholen, noch Siegels Stelle zu erläutern ist, denn das Gutachten der Schöppen von Leipzig, das beyde bestreiten, verdient gar keine Wiederlegung, indem es durchaus auf keinem Grunde beruhet. †††) Nur das will ich bemerken, daß die entgegengesetzten Meinungen des Heineccius und Musäus, ††††) die man bey Gmelin angeführt fin-

*) Die Privatgesetze, die eines und das andere anordnen, findet man in Frank's Instit. Jur. Camb. L. II. Sect. 4. Tit. 3. §. 30.

**) Mehrere hierher gehörige Stellen hat Riccius in Exerc. X. Sect. 5. §. 50. 51. 53. gesammelt. Er selbst behandelte die Frage.

**) Am a. D. §. 138.

****) Einleit. zum Wechselproceß Cap. XI. §. 12.

†) Einleit. zu W. R. Th. I. Cap. 4. §. 5. Das nämliche behaupten die Frankfurter Rechtsgelehrten. Frankf. Wechselrech. Th. II. S. 135. n. 3. S. 197.

††) Am a. D. §. 10 — 12.

†††) Am a. D. In Siegels Corp. J. C. Th. II. S. 391. 392.

††††) Heineccii Elem. J. C. Cap. 6. §. 20. — Musäus Anfangsgr. des W. R. §. 147. S. 64. Musäus redet aber nur von eigenen Wechseln.

findet, offenbar auf dem Irrthum beruhen, daß der Protest eine Anmahnung (Interpellation) enthalte, oder dahin gehöre, dieses ist aber ganz falsch, denn man protestiret nicht gegen denjenigen, welchen man nachher durch den Wechsel-Prozeß belanget, sondern gegen einen anderen. Ersteren gehet man daher keineswegs an, folglich ist denn auch, wollte man auch einer aufergerichtlichen geschehenen Interpellation diese Wirkung einräumen, davon keine Unterbrechung der Verjährung zu erwarten. *)

§. 57.

Damit ich über diesen Gegenstand nichts unberührt lasse, muß ich noch beysügen, daß der Fall doch eintreten könnte, in welchem der Protest den Lauf der Verjährung hemmen zu können scheint; allein auch hierin trügt der Schein. Manchmahl nämlich kann man den Schuldner, von welchem die Zahlung zu fordern ist, nicht treffen, entweder weil er abwesend oder weil sein

Auf=

*) Die Pohlische W. D. v. J. 1775. §. 3. n. 4. — 6. bestimmt eine andere Verjährungsfrist für trostirte Wechsel, über welche kein Protest erfolgt ist, und eine andere für die protestirten. Siehe in Ulls 4ter Fortsetzung S. 6.

Zufenthalt unbekannt ist. Um diese Thatsache zu bestätigen, hindert nichts einen Protest aufzunehmen, und in diesem Falle geschieht der Verjährung allerdings Einhalt. Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, so ist offenbar, daß nicht der Protest die Verjährung hemme, sondern daß diese Wirkung aus der allgemein bekannten Rechtsregel: wer nicht klagen kann, dem läuft keine Verjährung, (agere non valenti, non currit prescriptio,) herrühre, und der Protest nur beweiset, daß der Gläubiger nicht habe klagen können. *)

Sie:

*) Nach diesen Grundsätzen scheint die Sache in Rücksicht auf die eigenen Wechsel in dem Preuss. Landr. Th. II. S. 1213. u. f. bestimmt zu seyn.

Siebenter Abschnitt.

Venehmen nach erfolgtem Proteste.

§. 58.

1) Von Uebersendung des Protestes.

Mehrere Wechselordnungen schreiben vor, *) daß der Protestirende den Wechsel und die Protest=Urkunde an den Ort, woher er jenen erhalten hat, zurücksende; aber dieses glaube ich sey nur mit einer sorgfältigen Unterscheidung zu behaupten. Wenn nämlich der Präsentant bloß als Mandatar auftritt, so ist freylich die Zurücksendung beyder Urkunden nothwendig, da er nicht seine, sondern seines Mandanten Rechte gesichert hat, und diesem die Mittel in die Hände geben muß,

*) Ich übergehe die Menge von Wechselord. welche in Siegels Corp. Jur. Camb. und dessen zweyen ersten Fortsetzungen, dann in den meisten andern Büchern angeführt sind, und nenne aus den neueren nur die Österreich. W. O. v. J. 1763. Art. 11. Die Polnische W. Ord. v. J. 1775. §. 2. N. 4. und die Augspurg. v. J. 1778. Cap. 5. §. 23.

muß, dieselben zu suchen; daher auch eine Verzögerung in Zurücksendung des anvertrauten Wechsels, sie mag aus böser Absicht, oder aus Nachlässigkeit geschehen seyn, den Mandatar zur Vergütung des Schadens verpflichtet. *)

§. 59.

Aber dieß kann ich keineswegs sagen, wenn der Protestirende der Inhaber des Wechsels selbst ist; denn dieser, der selbst seinen Regreß gegen den Remittenten, oder einen anderen der vorhergehenden Giranten entweder gleich, oder nach einem Zwischenraume, wenn z. B. der Bezogene acceptiret hat, aber hernach die Zahlung verweigert, zc. nehmen will, kann seine Rechtsbehelfe, den Wechsel nämlich und den Protest, nicht aus den Händen geben. Ich sehe also nicht ein, wie er gehalten seyn könnte, den Wechsel abzusenden, so lange derselbe unbezahlt ist. Den Protest kann er abschicken, indem er ein anderes Exemplar desselben entweder schon besitzt, oder aus dem Notariats-Protokolle zu jeder Zeit erheben kann. Und das fordert manchmahl auch der Remittent oder der

*) Die nähmliche Meinung findet man in Sieveking's Materialien S. 137. — Vergl. auch das allgem. Preuss. L. R. §. 1046.

derjenige, gegen den die Ersatzklage gerichtet wird, mit Recht, indem er oft wieder weiter seinen Regreß suchen, und dazu Behelfe haben muß. Wenn es also gewiß ist, daß derjenige, an dem man seinen Regreß nimmt, nicht weiter eine Entschädigungsklage zu suchen hat, so ist ihm bloß, durch irgend einen Bestellten der Protest zu zeigen, aber nicht zu behändigen. So scheint es mir, daß sich die zwey so sehr verschiedenen Meinungen vereinbaren lassen. *)

§. 60.

2) Weiteres Benehmen.

Ist demnach einmahl der Protest erhoben, so steht der Regreß allerdings gegen denjenigen offen, der dem Gläubiger Ersatz schuldig ist, und er kann ihn außsergerichtlich oder gerichtlich angehen. Er wird aber nicht entschädiget, wenn er nicht für die Hauptsumme, für die Zinsen, für allen Schaden und Unkosten und Auslagen Vergütung erhält. Er übersendet die Rechnung, die das alles enthält, und gewöhnlich die Retour-Rechnung genannt wird, an denjenigen, bey dem er
sei=

*) Vergl. Sievelings Materialien §. 139. 140. und Püttmanns Wechselrecht §. 87. Das allg. Preuss. L. R. §. 1047. u. f.

seinen Negreß suchet. *) Man macht und übersendet oft zur Ausgleichung einen Rückwechsel. **) Aber hierüber so wie über das Verfahren im Wechselprozeß, in welchem man unverzügliche Vergütung oder im nöthigen Falle Sicherstellung fordern kann, ***) habe ich hier nichts zu sagen, um mich von dem mir ausgestellten Ziele nicht zu weit zu entfernen. ****)

*) Vergl. Joh. Ad. Beck, vom Wechsel. Cap. 4. §. 63. S. 174. u. f.

Behrens Anleitung zur Kenntniß vom Wechsel- und Wechselgeschäften S. 143.

**) Vergl. Pittmann §. 72. 73. Sieveking §. 113. u. f. Allgem. Preuss. L. R. Th. II. §. 1081. 1083.

***) Vergl. allg. Preuss. L. R. Th. II. §. 1075.

****) Daß aber, wenn der Wechsel verloren geht, die Protest- Urkunde zu dem Wechsel- Prozesse allein nicht allerdings zureiche, erhellet schon aus der oben entwickelten Beschaffenheit des Protestes. Vergl. Allg. Preuss. L. R. Th. II. §. 1180.

Achter Abschnitt.

Wirkung des unterlassenen Protestes.

§. 61.

Ohne Protest findet keine Wechselklage statt.

Wer den Protest entweder ganz unterlassen, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit (§. 43.) aufgenommen hat, *) kann sein Recht nicht auf dem Wege des Wechselprocesses suchen, im ersteren Falle, weil er ohne den offenbaren, im Wechsel-Process allein zuzulassenden Beweismittel ist, (§. 6. u. f.) im zweyten Falle, weil ein später erhobener Protest nicht zeigt, daß in der Verzögerung keine Schuld liege, und keinen Beweis über dasjenige enthält, was bis zur Erhebung des Protestes vorgegangen seyn dürfte; da dem Notar nur über dasjenige, was in seine Sinne fällt, Glauben beygemessen werden darf, und es mit gerichtlichen Urkunden immer eine ganz gleiche Bewandniß hat.

§. 62.

*) Vergl. Frankfurter Wechselresponfa Th. I. Resp. 12. S. 17. 18.

2) Wohl aber der gemeine ordentliche Prozeß.

Die Unterlassung des Protestes, wenn sie gleich den Vortheil des Wechsel-Prozesses entzieht, beraubt jedoch Niemanden der Befugniß sein Recht im ordentlichen Prozesse zu suchen. Sein Recht, Vergütung von allen denjenigen zu fordern, an welche der Regreß geht, bleibt unverlezt; nur muß er deswegen die ordentlichen Gerichtsbehörden angehen, weil es ihm an sogleich offenbaren und vollständigen Beweismitteln gebricht. Dieses wird auch durch mehrere Wechselordnungen ausdrücklich vorgeschrieben, *) und von mehreren Schriftstellern **) gelehret, obschon es einige andere giebt, welche, wenn der Protest unterlassen wird, kein Klagrecht, weder vor dem Wechselgerichte, noch vor einer anderen Gerichtsbehörde zugeben wollen. ***) Dieses jedoch könnte ich nur in dem Falle für Recht und billig erkennen, wenn

die-

*) Vergl. allg. Preuss. L. R. §. 1015. 1054. 1063. Polnische W. O. v. J. 1775. §. 2. n. 5.

**) Z. B. Sieveling §. 142. 143.

***) Dazu scheinen Riccius in Exercit. X. Sect. 5. §. 10. und die daselbst angeführten Schriftsteller zu gehören. Man vergl. Frankf. Wechselresp. Th. I. Resp. 11. n. 13. S. 14. 15.

diejenigen, gegen welche sonst der Regreß offen
stände, wegen eines durch Schuld unterlassenen
Protestes zu Schaden gekommen wären; denn
wer die Schuld begangen hat, soll sie büßen.
Diese Beschränkung glaube ich, sey der bevorste-
henden Regel beyzufügen. *)

**) Vergl. Sieveling a. a. D. der auch S. 195. zeigt, wie
man gegen diesen Unterlassung-Fehler sich mit Beweisen
schützen könne.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]



Inhalt.

Vorrede. S. 1 — 12.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorkenntnisse. S. 13 — 18.

- 1) Von Entstehung der Wechselgeschäfte. S. 1.
- 2) Von den Quellen des Wechselrechts.
 - a) Die gemeinen Gesetze sind darauf nicht anwendbar, S. 2.
 - b) sondern nur die Quellen des deutschen Privatrechts gehören hieher. S. 3.
- 3) Von der hierbey zu befolgenden Methode. S. 4.
- 4) Allgemeine Bemerkungen über den Begriff des Wechsels. S. 6.
- 5) Folge daraus. S. 6.

Zweyter Abschnitt. Entwicklung des allgemeinen Begriffes vom Wechsel-Protестe. S. 19 — 27.

- 1) Begriff. S. 7.
- 2) Weitere Entwicklung jenes Begriffes. S. 8.
- 3) Entwicklung der Theile. S. 9.
 - a) In Rücksicht auf den Inhalt. S. 10 — 12.
 - b) In Rücksicht auf die äussere Gestalt. S. 13.
- 4) Schlussfolgen. S. 14 — 15.

Drit

Dritter Abschnitt. In welchen Fällen der Wechsel = Protest erforderlich ist. S. 28 — 52.

- 1) Allgemeine Grundsätze. S. 16.
- 2) Fälle, die mit traſſirten Wechseln vorkommen. S. 17.
 - a) In Rücksicht auf derselben Acceptation.
 - 1) wenn sie ganz verweigert wird,
 - a) entweder durch den ersten Traſſenten, S. 18.
 - b) oder durch diejenigen, an welche die Nebenadresse gerichtet ist. S. 19. 20.
 - 2) wenn sie bedingungsweise, und mit Vorbehalte geschieht. S. 21. 22.
 - 3) Ob Wechselbriefe, welche nicht an einen Handelsplatz gerichtet sind, wegen Verweigerung der Acceptation eines Protestes bedürfen? S. 23.
 - b) In Rücksicht auf derselben Bezahlung.
 - 1) Ob gegen den bezogenen ein Protest zu erheben sey, S. 24. 25.
 - 2) oder gegen einen andern? S. 26.
 - 3) wenn der Ehren halber Acceptirende nicht zahlt. S. 27.
 - 4) wenn eine Theilzahlung geleistet wird. S. 28.
 - 5) Ob der wegen Verweigerung der Acceptation levirte Protest, manchmahl am Zahlungstage, zu erneuern ist? S. 29. 30.
 - c) In Rücksicht auf die Zurückgabe eines acceptirten Wechsels. S. 31.
 - a) Wegen Verlust des Wechsels. S. 32.
 - e) Schlussfolge. S. 33.
 - 3) Fälle, die mit eigenen Wechseln eintreten.
 - a) Wenn sie nicht indossirt sind. S. 34.
 - b) Wenn sie indossirt sind. S. 35.
 - 4) Schlussfolge. S. 36.

Vierter Abschnitt. Innere Förmlichkeiten des
Wechsel = Protestes. S. 53 — 61.

- 1) Wer zu protestiren hat? S. 37. 38.
- 2) Gegen wen wird protestirt? S. 39. 40.
- 3) Schlussfolgen aus den vorhergehenden. S. 41. 42.
- 4) In welcher Zeit der Protest zu erheben ist. S. 43.

Fünfter Abschnitt. Außere Förmlichkeiten, oder von den Erfordernissen der Protest = Urkunde. S. 62 — 70.

- 1) Allgemeine Erfordernisse. S. 44. 45.
- 2) Besondere Erfordernisse.
 - a) des Notariats = Protestes. 46 — 52.
 - b) des gerichtlichen Protestes. S. 53. 54.

Sechster Abschnitt. Wirkung des Protestes. S. 71 — 74.

- 1) Der Protest erzeugt keine neuen Rechte. S. 55.
- 2) Er unterbricht daher auch nicht die Verjährung. S. 56. 57.

Siebenter Abschnitt. Benehmen nach erfolgtem Proteste. S. 75 — 78.

- 1) Von Uebersendung des Protestes. S. 58. 59.
- 2) Weiteres Benehmen. S. 60.

Achter Abschnitt. Wirkung des unterlassenen Protestes. S. 79 — 81.

- 1) Ohne Protest findet keine Wechselklage statt. S. 61.
- 2) Wohl aber der gemeine ordentliche Prozeß. S. 62.

KK 1300



KK 1320

ULB Halle

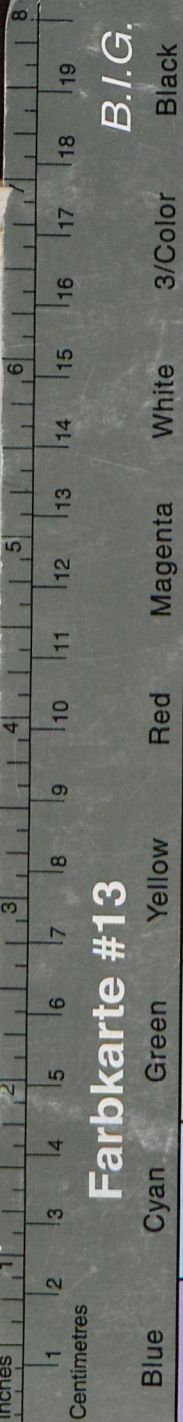
3

005 401 712



me





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Grundriß
der Lehre
vom
Wechsel-Proteste.

Verfaßt

von

Gottlieb Hufeland,

der Philosophie und Rechte Doktor,
Herzoglich - Sachsen - Weimarischen Justizrath,
Professor der Institutionen, und des Provinzial - Justiz-
und Schöppen - Collegii Beyseher.

Aus dem Lateinischen

übersetzt,

von

J. M. Zimmerl,

wiell. P. L. Rath und n. östr. Mercantil - und Wech-
selgerichts - Referenten.

Wien 1800,

gedruckt mit v. Ghelenschen Schriften.